

Allgemeinverfügung

1. Der nachfolgend aufgeführte Sperrbereich im Stadtgebiet Oranienburg ist am Montag, den 10.08.2026 von allen sich dort aufhaltenden Personen sofort zu verlassen.
Der Sperrbereich umfasst ein Gebiet, dessen Außengrenzen - bedingt durch die Bestätigung eines Bombenblindgängers auf dem Grundstück Adolf-Damaschke-Straße 11 in 16515 Oranienburg, Gemarkung Oranienburg, Flur 30, Flurstück 67/115 - wie folgt festgelegt sind:



2. Ab sofort am 10.08.2026 ist es allen unberechtigten Personen untersagt, den o.g. Sperrbereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird hiermit angeordnet.

4. Für den Fall der Nichtachtung der Ziffern 1 und 2 drohe ich die Anwendung des unmittelbaren Zwangs an.

5. Zutritt zu dem aufgeführten Sperrbereich haben nur die vom KMBD bzw. der Stadt beauftragten Fachfirmen, die an der Evakuierung beteiligten Personen, sowie die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Absprache mit dem KMBD.

Rechtsgrundlagen zu den Forderungen 1 und 2:

§§ 1,3,4,5,13,14,15, 18 und 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21.August 1996 (GVBl. I S. 266) in der z.Zt. gültigen Fassung

Rechtsgrundlage zur Forderung 3:

§ 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 in der z.Zt. gültigen Fassung

Rechtsgrundlage zur Forderung 4:

§§ 27 Absatz 2 Nr. 4, 28 Absatz 1 und 34 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) vom 16.Mai 2013 in der z.Zt. gültigen Fassung

Begründung:

Im Rahmen der systematischen Kampfmittelsuche wurde auf dem Grundstück Adolf-Damaschke-Straße 11 in Oranienburg eine Messanomalie festgestellt. Bei einer Anomalie handelt es sich um eine Abweichung vom Normalwert, welche durch einen metallischen Körper ausgelöst wird.

Der Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD), hat eine Abklärung der dort befindlichen Anomalie als notwendig befunden. Diese wurde mittels dem UltraTEM Verfahren untersucht. Nach Aussage des KMBD am 10.08.2026 handelt es sich bei der Anomalie um einen Bombenblindgänger. Da es jederzeit zur ungewollten Detonation kommen kann, die wiederum lebensgefährliche Verletzungen der sich in der Nähe aufhaltenden Personen verursachen, wird auf Empfehlung des KMBD sofort ein 100 Meter Sperrkreis eingerichtet. Das Betreten dieses Bereiches ist sofort für alle Personen, die keine Genehmigung des KMBD haben, untersagt.

Mit Bestätigung des Bombenblindgängers beginnt die Einrichtung einer Splitterschutzwand, die vor einer Gefährdung von Leib und Leben bei einer unkontrollierten Detonation schützt. Nach vollständiger Errichtung gibt der KMBD das Gebiet außerhalb der Splitterschutzwand frei und Sie können Ihre Wohnung wieder beziehen bzw. Ihr Grundstück wieder betreten. Darüber werden Sie telefonisch von den Mitarbeitern des Amtes für Brandschutz informiert.

Die Stadt Oranienburg ist gemäß §§ 1, 3, 5 OBG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, die aufgrund des § 13 OBG tätig wird. Danach kann sie die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr abzuwehren.

Der gefährdete Bereich wird hiermit als Sperrkreis festgelegt. Durch die Mitarbeiter des Amtes für Brandschutz wird kontrolliert und sichergestellt, dass alle Personen den Sperrkreis verlassen. Anweisungen dieser Ordnungskräfte sind Folge zu leisten.

Die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird wie folgt begründet: Es besteht die drohende Gefahr der unkontrollierten Detonation.

Durch die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung) ist die Voraussetzung für die Zulässigkeit des unmittelbaren

Zwanges gegeben.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung Ordnungswidrigkeiten im Sinne des §§ 14, 11 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oranienburg (Stadtordnung) sind und mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Ordnungsverfügung auch dann zu beachten ist, wenn Widerspruch oder Klage erhoben wird.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, beantragt werden.

Die Aussetzung der sofortigen Vollziehung kann bei der Stadt Oranienburg gemäß § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jan Fielitz

Leiter Amt für Brandschutz